

Grundstücksverz. mit Eigentümer PDF



Vermessungsamt: Villach
Katastralgemeinde: Villach (75454)

Vermessungsamt: Villach

Grundstücksverzeichnis aus der Katastralgemeinde: Villach (75454)

Nummerierung: getrennt

Grundstücksnummer	G	Einlagezahl	Nutzung	Fläche [m ²]	Flächenbestimmung	Ertragsmesszahl
.124		1298		Gesamtfläche	138	rechnerisch
			Gebäude	Teilfläche	138	
Adresse des Grundstückes:			Kirchenplatz 12			
Geschlossene Geschäftsfälle:			10424/2012/75, 9999775454/2012/75, 9999875454/1800/75			
.125/1		2162		Gesamtfläche	3264	grafisch
			Gebäude	Teilfläche	1167	
			Betriebsflächen	Teilfläche	2097	
Geschlossene Geschäftsfälle:			10424/2012/75, 9999775454/2012/75, 49975454/2012/75, 49975454/2003/75, 13575454/1910/75, 9999875454/1800/75			

Summe der Nutzungen

Nutzungen	Fläche [ha a m ²]
Gebäude	13 05
Betriebsflächen	20 97
Gesamtsumme	34 02

Grundstücksverz. mit Eigentümer PDF



Vermessungsamt: Villach
 Katastralgemeinde: Villach (75454)

Eigentümergeverzeichnis aus der Katastralgemeinde: Villach (75454)

Einlagezahl	Lauf.Nr.	Anteil	Eigentümer (Geburtsdatum), Eigentümeradresse
1298	1	1/1	Römisch katholische Stadtpfarrkirche St. Jakob in Villach 9500 Kirchenpl. 9, Österreich
Letzte Tagebuchzahl:			6271/2008/752
2162	1	1/1	Römisch-katholische Stadtpfarrkirche St. Jakob zu Villach 9500 Kirchenpl. 9, Österreich
Letzte Tagebuchzahl:			6271/2008/752

Produktinformation - Katasterprodukte

Kontakt:

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Kundenservice
Schiffamtsgasse 1-3
1020 Wien
Tel. +43 1 21110-2160
Fax +43 1 21110-2161
kundenservice@bev.gv.at
See you: www.bev.gv.at

oder wenden Sie sich an Ihr **Vermessungsamt** - siehe www.bev.gv.at im Bereich Kontakt / Vermessungsämter

Beachten Sie bitte den Unterschied zwischen Grenzkataster und Grundsteuerkataster!

Ein Grundstück ist entweder im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster eingetragen.

Bei Grundstücken im **Grenzkataster** ...

- haben die Grenzpunkte der Grundstücksgrenzen eine **Lagegenauigkeit** in der Natur im cm-Bereich und sind in dieser Qualität in der Katastralmappe abgebildet. Grundstücke im Grenzkataster sind in der Katastralmappe an den (strichliert) unterstrichenen Grundstücksnummern erkennbar, im Grundstücksverzeichnis wird der Grenzkatasterindikator "G" angeführt.
- sind die **Flächen** mit hoher Präzision aus den Koordinaten der Grenzpunkte abgeleitet. Im Grundstücksverzeichnis sind diese durch den Flächenindikator "rechenbar" vor der Flächenangabe erkennbar.
- sind die Grenzen der Grundstücke **rechtsverbindlich** festgelegt. Verloren gegangene Grenzzeichen können von Vermessungsbefugten in die Natur rückübertragen werden, Grenzstreitigkeiten vor Gericht sind ausgeschlossen.
- ist eine Ersitzung von Grundstücksteilen unmöglich und es gibt den **Vertrauensschutz** bei einem Rechtserwerb.

Bei Grundstücken im **Grundsteuerkataster** ...

- sind die Grundstücksgrenzen in der **Katastralmappe** mit graphischer Genauigkeit dargestellt, die Genauigkeit liegt im dm bis m-Bereich und ist abhängig vom Maßstab der Katasteranlage im 19. Jahrhundert. Aus der Katastralmappe entnommene **Maße** sind daher **nicht zuverlässig!**
Eine Ausnahme bilden durch Vermessungsurkunden festgelegte Grundstücksgrenzen. Diese haben eine Genauigkeit im cm- bis dm-Bereich und sind meist an den Grenzpunktnummern erkennbar.
- haben die **Flächenangaben** im Grundstücksverzeichnis die Genauigkeit der grafischen Ermittlung aus dem 19. Jahrhundert, Unschärfen von 10% und mehr sind möglich. Der Flächenindikator lautet "grafisch".
Bei zur Gänze vermessenen Grundstücken sind die angegebenen Flächen wesentlich genauer. Im Grundstücksverzeichnis sind diese mit dem Flächenindikator "rechenbar" vor der Flächenangabe erkennbar.
- sind die Grenzen der Grundstücke **nicht rechtsverbindlich festgelegt**.
- werden Grenzstreitigkeiten vor Gericht ausgetragen.

Was sagen die Benützungsarten aus?

Die Benützungsarten informieren über die tatsächliche Nutzung des jeweiligen Grundstückes, geben jedoch keine Auskunft über die Widmung laut Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan.

Wer ist vermessungsbefugt?

Katastervermessungen (Kennzeichnung und Vermessung von Grundstücksgrenzen, Erstellung von Vermessungsurkunden) sind ausschließlich den in § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes genannten Personen und Behörden vorbehalten. Dies sind Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Vermessungsämter, besondere Dienststellen der Gebietskörperschaften und Agrarbehörden. Andere Personen sind daher nicht befugt, katastertechnische Vermessungen durchzuführen.

Was bedeuten Linien und Symbole in der Katastralmappe?

Mit Hilfe des Zeichenschlüssels der Katastralmappe können Sie die Bedeutung der Linien und Symbole interpretieren. Dieser steht für Sie als PDF-Dokument auf www.bev.gv.at unter Produkte & Dienstleistungen bei den Katasterprodukten im Bereich Download zur Verfügung.

Weitere Informationen, Formatbeschreibungen und Musterbeispiele zu den Produkten des BEV finden Sie auf unserer Website www.bev.gv.at Vermessung unter Produktbeschreibungen.